

Anlage III.zur Mittheilung des Senats
vom 8. Decbr. 1854.**Bericht der Finanzdeputation,
über die Einziehung der großen Groten und Zweigrotenstücke,
deren Gepräge unkenntlich geworden.**

Der Finanzdeputation wurde bereits im Jahre 1851 der Auftrag ertheilt, zu berathen und zu berichten,

„ob es zweckmäßig sei, die silbernen halben Groten und die großen Groten und Zweigrotenstücke, deren Gepräge unkenntlich geworden, außer Cours zu setzen und ob kleine Kupfermünze zu prägen sei.“

allein sie vermochte diesen Auftrag durch ihren Bericht vom 16. Juni des vorigen Jahres nur theilweise zu erledigen. Die große Schwierigkeit, mit einiger Sicherheit den Betrag der gegenwärtig noch in Umlauf befindlichen großen Groten und Zweigrotenstücke mit unkenntlichem Gepräge zu ermitteln und darauf eine Berechnung über die der Staatscasse durch die Einziehung zur Last fallende Einbuße zu begründen, nöthigte zu einer Aussetzung dieses Theils. Seitdem hat die Deputation sich ferner mit diesem Gegenstande beschäftigt; es ist ihr nun zwar nicht gelungen, eine begründete Ansicht über den noch in Umlauf befindlichen Betrag jener Scheidemünze zu gewinnen, allein da diese Angelegenheit mehrfach wieder in Anregung gekommen ist, so hält sie sich um so mehr verpflichtet, über die Sachlage zu berichten und einen auf diese begründeten Vorschlag zur Prüfung vorzulegen.

Bereits im Jahre 1820 wurden durch Sachverständige sorgfältige Erforschungen sowohl über den im Ganzen vorhandenen Betrag an Groten als auch namentlich an großen Groten angestellt und der darüber erstattete Bericht ergibt, daß vom Jahre 1708 an, indem die Münzacten nur bis zu diesem Zeitpunkt hinaufreichen, geprägt wurden in den

1708 bis 1750 für ₰ 275,516

1751 bis 1755 „ „ 176,560

1763 bis 1764 „ „ 20,527

Zusammen für ₰ 472,603

und außerdem für „ 37,000
Zweigrotenstücke.

Die 1841 geprägten Groten kommen hier nicht in Frage.

Es wird dabei bemerkt, daß der Stempel der kleinen Groten, die hauptsächlich im Verkehr vorkommen, der vom Jahre 1751 ist, und daraus die Folgerung gezogen, daß die vor dieser Periode geprägten, nämlich für 275,516 Thaler, sämmtlich aus großen Groten bestanden haben. Ob dem so sei, läßt sich nicht ermitteln, eben so wenig aber wie viel davon gegenwärtig noch vorhanden sind. In dem erwähnten Bericht wird angenommen, daß bis zum Jahre 1820 etwa $\frac{3}{5}$ der vor 1751 geprägten Groten verloren gegangen seien und darnach der damals noch vorhandene Betrag von großen Groten auf 162,000 Thaler geschätzt. Wenn nun auch von diesen noch eine fernere Verminderung in den seitdem verflossenen 34 Jahren auf etwa ein Drittel jenes Betrags veranschlagt wird, so müßten gegenwärtig noch ca. 100,000 Thaler vorhanden sein, was jedoch nach dem Verhältniß, wie solche im Verkehr vorkommen, nicht wahrscheinlich ist, allein auch die Hälfte dieser Summe würde bei der Einziehung und Einschmelzung einen Verlust von mehr als 15—18,000 Thaler ergeben.

Bei den früheren Untersuchungen wurde als Ergebnis angenommen, daß bei einer Einschmelzung sich ein Verlust von $32\frac{1}{2}$ pCt. ergeben werde, um indessen noch eine genauere Uebersicht über den in den großen Groten enthaltenen Silberwerth zu erhalten, hat die De-

putation 25 Thaler dieser Münze an der Generalcasse einsammeln und dann einschmelzen lassen, woraus sich ergeben hat, daß der Verkauf des aus der Einschmelzung gewonnenen Silbers von 1000 Thalern nach dem dormaligen Preise desselben nur 611 Thaler 13 Grote liefern, mithin einen Verlust von 388 Thalern 59 Grote auf 1000 Thaler Grote ergeben werde. Hierbei ist jedoch der Werth des in der eingeschmolzenen Masse enthaltenen Kupfers nicht eingegriffen, da dieser nicht wohl zu ermitteln ist und lediglich davon abhängt, welche Benutzung diese Masse findet. Wenn aber die gewonnene Masse zur Ausprägung von Grote nach dem Werth der von 1840 benutzt würde, so würden, die Prägungskosten abgesehen, 1000 Thaler einen Ertrag von 643 Thalern liefern und mithin 357 Thaler verloren gehen.

Bei der vorliegenden Ungewißheit über den noch in Umlauf befindlichen Betrag an großen Grote und des sich durch Einziehung für die Staatscasse ergebenden Verlustes muß die Finanzdeputation von einer solchen Maßregel abrathen, erlaubt sich dagegen aber den wahrscheinlich zu einer desfalligen leitenden Uebersicht führenden Vorschlag, an der Generalcasse alle bei Zahlungen einkommenden großen Grote bis zu einem Betrage von eintausend Thalern zurückzulegen, die Finanzdeputation aber zu beauftragen, sobald diese Summe vorhanden, über die Einwirkung dieser Maßregel zu berichten und über die sowohl wegen der großen Grote als auch der Zweigrotenstücke mit unkenntlichem Gepräge ferner zu treffenden Bestimmungen Vorschläge zu machen.

Bremen, den 7. December 1854.

(gez.) J. F. W. Jfen.

(gez.) J. L. Nuyter.

putation,

oten und Zweigrotenstücke
ich geworden.

1851 der Auftrag erteilt, zum

alten Grote und die großen Grote
müßig geworden, außer dem zu
ja.

icht vom 16. Juni des vorigen Jah

it, mit einiger Sicherheit den Betrag

oten und Zweigrotenstücke mit unkennt

über die der Staatscasse durch die

schätzte zu einer Aufsehung des Bet

Gegenstände beschlagnahmt; es ist zu

den noch in Umlauf befindlichen Bet

angelegenheit mehrfach wider in lang

et, über die Sachlage zu berichten

verfügen.

Sachverständige sorgfältige Unters

an Grote als auch namentlich an

ergibt, daß vom Jahre 1708

hin aufwärts, geprägt wurden

.... 1708 bis 1750 für 4 fl.

1751 bis 1755 „ „ 1 fl.

1756 bis 1764 „ „ 1 fl.

Zusammen für 4 fl.

..... 7 fl.

r nicht in Frage.

el der kleinen Grote, die hauptsächlich

und daraus die Folgerung gezogen, daß

516 Thaler, nämlich auf große Grote

ermitteln, eben so wenig aber wie bei

ähten Bericht wird angenommen, daß

ergrößten Grote verloren gegangen im

on großen Grote auf 182,000 Thaler

ernere Verminderung in den letzten

veranschlagt wird, so müssen gegen

jedoch nach dem Bericht, der sich

ein auch die Hälfte dieser Summe

von mehr als 15-18,000 Thaler

de als Ergebnis angenommen, daß

ergeben werde, um indessen noch die

haltenen Silbermenge zu ersetzen, ist